

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

E000 EU- Recht allgemein

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6;

AusIBG §1 Abs3;

AusIBG §13a Z3;

AusIBG §4 Abs6;

EURallg;

Rechtssatz

Die Erteilung bzw Versagung einer Erlaubnis zur Beschäftigung eines jugoslawischen oder bosnischen Staatsangehörigen durch einen inländischen Arbeitgeber gem § 4 Abs 6 AusIBG betrifft keinen gemeinschaftsrechtlich bzw europarechtlich erfaßten Bereich, bleibt es doch einem Mitgliedstaat auch nach dem EU-Beitritt unverändert überlassen, die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Nichtmitgliedstaaten bzw aus Nichtvertragstaaten eines Assoziationsabkommens (hier: EWG-Türkei) durch inländische Arbeitgeber ohne Verletzung von Gemeinschaftsrecht eigenständig zu regeln (Hinweis EuGH 16.1.1997, RS C-134/1995). Die Berücksichtigung der bei der gem § 13b AusIBG anzuwendenden Berechnungsmethode in den Arbeitsmarkt iSd AssozAbk mit der Türkei integrierten türkischen Staatsangehörigen als Beschäftigte und arbeitslose Ausländer führt weder zu einer Beeinträchtigung von gemeinschaftsrechtlich begründeten Ansprüchen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, noch wird dadurch eine unsachliche Beeinträchtigung der Rechtspositionen anderer, im österreichischen Arbeitsmarkt integrierter Fremder bzw deren potentiellen Arbeitgeber bewirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090171.X03

Im RIS seit

06.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at